

Übernahmekommission
gem Übernahmegesetz 1998

Jahresbericht
2001

Wien, März 2002

p.A. Wiener Börse AG
A 1014 Wien, Postfach 192
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
e-mail: uebkom@wbag.at
<http://www.takeover.at>

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	3
II.	Tätigkeitsbericht	5
	1. Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung	5
	2. Einzelverfahren in den Senaten	6
	a) Öffentliche Übernahmeangebote	7
	b) Ausnahmen von der Angebotspflicht	9
	c) Sonstige Verfahren	10
	3. Beratung und Auskünfte	11
	4. Information der Öffentlichkeit	12
	5. Amtswegige Überwachung	12
	6. Sonstige Aktivitäten	13
III.	Ressourcen der Übernahmekommission	13
IV.	Ausblick auf das Jahr 2002	14
V.	Zusammenfassung und Dank	15

Anhang:

Mitglieder der Übernahmekommission und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
Mehrjahres-Statistik der ÜbKomm
Aufstellung aller verfahrensgegenständlichen Aktiengesellschaften

Jahresbericht 2001

der Übernahmekommission

I) Einleitung

Das Mitte 1998 verabschiedete österreichische Übernahmegesetz (BGBl 1998/127) trat mit 1.1.1999 in Kraft. Mit dem Übernahmegesetz („ÜbG“) wurde ein weiterer Baustein an die neuen kapitalmarktrelevanten österreichischen Normen der letzten Jahre mit dem Ziel angefügt, die Attraktivität und regulative Internationalisierung des hiesigen Kapitalmarktes weiter zu verbessern. Das Hauptanliegen des ÜbG liegt in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse von Aktionären, Bietern und börsennotierten Zielgesellschaften, sowie in der Regelung des Kontrollwechsels: nach Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung wird den Minderheitsaktionären durch das Pflichtangebot das Recht der freien und informierten Entscheidung über Verbleib oder Austritt aus der Gesellschaft eröffnet (sog. Konzerneingangsschutz).

Die allgemeinen **Grundsätze des ÜbG** sind in § 3 festgehalten: erstens die Gleichbehandlung der Aktionäre der Zielgesellschaft, zweitens ausreichende Information und Zeit für alle Angebotsempfänger zur Entscheidung über das Angebot, drittens die Verpflichtung der Organe der Zielgesellschaft, im Interesse aller Aktionäre zu handeln, viertens die Vermeidung von Marktverzerrungen (insbes. Insiderhandel) bei den beteiligten börsennotierten Gesellschaften und fünftens die rasche Durchführung von Übernahmeverfahren ohne lange Behinderung der Zielgesellschaft.

Von der nur bis Ende 1999 möglichen Befreiung vom Pflichtangebot („opting out“) haben nur drei Emittenten Gebrauch gemacht, wobei ein Emittent das opting-out durch Hauptversammlungsbeschluss wieder rückgängig gemacht hat. Hingegen haben sich bereits fünf börsennotierte Unternehmen per HV-Beschluss (VA-Technologie AG, Böhler-Uddeholm AG, Voest-Alpine AG, Austria Tabak AG und im Berichtsjahr zusätzlich OMV AG) freiwillig für die minderheitsaktionärsfreundliche **volle Gleichstellung der Streuaktionäre** durch Verzicht auf den 15%-Abschlag beim Preis eines Pflichtangebots entschieden. Zwei Gesellschaften (VA-Technologie AG und Austria Tabak AG) haben zusätzlich freiwillig tiefere Kontrollschwellen (20 bzw. 25%) beschlossen.

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem ÜbG (insbes. § 29) ist bei der Wiener Börse AG eine Übernahmekommission („ÜbKomm“) eingerichtet worden. Die ÜbKomm ist rechtlich und personell von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig. Sie besteht aus zwölf nebenberuflichen, auf fünf Jahre vom Bundesminister für Justiz bestellten, weisungsfreien und unabhängigen Mitgliedern mit langjährigem juristischen oder

betriebswirtschaftlichen Background. Sie wird von einer kleinen qualifizierten Geschäftsstelle (dzt 2,2 rechnerische Mitarbeiter) unterstützt.

Die Übkomm ist eine sog "Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag" nach Art 133 Z 4 Bundesverfassungsgesetz, ihre materiellen Entscheidungen sind grundsätzlich beim Verfassungsgerichtshof bzw beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anfechtbar. Die Organe der Übkomm sind: drei Senate mit je vier Mitgliedern (inkl einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen; die Vollversammlung aller Mitglieder als Verordnungsgeber und generelles Beratungsgremium sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als Vorgesetzter der Geschäftsstelle und genereller Leiter der Übkomm.

Obwohl im Jahr 2001 insbes auf Grund des Konjunktur-, Börsen- und Kreditumfeldes das weltweite Wertvolumen aller **M&A-Transaktionen** von US-\$ 3.460 Mrd um fast 50 % auf US-\$ 1.740 Mrd und anzahlmäßig um 26 % auf 28.800 Transaktionen fiel, war der Rückgang in Europa weniger deutlich. Mit 11.800 Transaktionen überholte Europa im Vorjahr die USA mit 7.530 angekündigten Transaktionen. Auch in Österreich war im Berichtsjahr 2001 die Anzahl der baren Übernahmeangebote deutlich geringer, wenngleich aus dem großen Übernahmefall Austria Tabak AG ein starker Anstieg des Wertvolumens resultiert.

Neben den bekannten betriebswirtschaftlichen Motiven von Firmenübernahmen insbes als externe Wachstumsstrategie zur Erzielung von Kosten-, Erlös- und Investitionssynergien und als Teil von Fokussierungsstrategien auf Kernkompetenzen wirkten in Österreich weitere Faktoren wie die unter Europas Aktienmärkten tiefe Aktienbewertung (Kurs-Gewinn-Verhältnisse), aber auch verstärkt grenzüberschreitende Aktivitäten und der wachsende "Private-Equity-Trend".

Auf der **Website der Übkomm** (www.takeover.at) finden sich unter anderem umfassende Informationen über die diversen Rechtsgrundlagen inkl Geschäftsverteilung, über die Veröffentlichungen von Bieter- und Zielgesellschaften in den einzelnen Übernahmeverfahren und über die zum Teil anonymisierten Senatsbeschlüsse sowie vielfältige Literaturhinweise, Informationen und Links zum Thema Übernahmen.

Erstmals ist dem Jahresbericht im Anhang eine umfassende **statistische Dreijahreszeitreihe** über relevante Aspekte der Übkomm und deren bisheriger Tätigkeit beigelegt.

Drei externe Entwicklungen sind im Berichtsjahr besonders hervorzuheben:

a) EU-Rahmenrichtlinie: Nach langer Diskussion hatte der Rat der Europäischen Union im Sommer 2000 einvernehmlich einen Gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf einer 13. Richtlinie über das Recht der öffentlichen Angebote gefunden. Der Gemeinsame Standpunkt sah unter anderem ein strenges Neutralitätsgebot der Zielgesellschaft im Übernahmefall vor.

Insbes die Ereignisse um die Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone führten aber unter anderem bei Vertretern der deutschen Wirtschaft und der Arbeitnehmer zu einem Meinungsumschwung. Im Europäischen Parlament formierte sich daraufhin unter deutscher Führung Widerstand gegen die in der Richtlinie verwirklichte Neutralitätspflicht. Obwohl sich der Vermittlungsausschuss, der wegen der Änderungswünsche des Europäischen Parlaments einberufen werden musste, im Frühsommer 2001 auf Modifikationen einigen konnte, scheiterte der Entwurf einer 13. Richtlinie buchstäblich in letzter Minute im europäischen Parlament wegen einer fehlenden Stimme.

Wenngleich dies ein bedeutender Rückschlag auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Mindeststandard ist, sind damit aber die europäischen Bemühungen zur Angleichung des Rechts der öffentlichen Angebote nicht beendet. Schon Ende des Jahres 2001 hat die Kommission eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die die Grundlagen für einen neuen europäischen Anlauf schaffen soll. Der Bericht wurde am 10. Jänner 2002 fertig gestellt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

b) Übernahmegesetz in Deutschland: Mit 1. Jänner 2002 ist nun auch in Deutschland, dem größten Handels- und Beteiligungspartner Österreichs, ein wirksames Übernahmerecht, das sog „Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“)" in Kraft getreten. Das WpÜG ersetzt damit den schon seit 1995 bestehenden, auf freiwilliger Anerkennung der beteiligten Verkehrskreise beruhenden Übernahmekodex, der sich wegen seiner Freiwilligkeit nicht durchsetzen konnte. Wie das österreichische ÜbG gilt das WpÜG für freiwillige Angebote (Angebote auf Erwerb von Aktien), für freiwillige Vollangebote (Übernahmeangebote) sowie für Pflichtangebote. Damit hat auch der deutsche Gesetzgeber einen im Wesentlichen mit dem österreichischen ÜbG vergleichbaren Standard für Übernahmen eingeführt. Positiv ist das strenge Gleichbehandlungsgebot des WpÜG hervorzuheben. So sieht das WpÜG keinen Paketabschlag bei Pflicht- und Übernahmeangeboten vor und verpflichtet den Bieter zu einer Nachzahlung, wenn er innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seinem Angebot Aktien zu besseren Bedingungen erwirbt (Nachzahlungsgarantie). Kritisch ist dagegen die nur formal verwirklichte Neutralitätspflicht der Zielgesellschaft zu sehen. Insofern rückt Deutschland auch von guten internationalen Standards ab.

Die rechtspolitisch in Österreich anfänglich kritisch diskutierte Angebotspflicht hat das WpÜG im Wesentlichen ähnlich wie im ÜbG ab einer Schwelle von 30 % vom stimmberechtigten Kapital angesetzt.

c) Kleine Novelle des ÜbG 1998: Mitte 2001 trat eine kleine primär verfahrensbezogene Novelle des ÜbG (BGBl I Nr 98/2001) mit folgenden Schwerpunkten in Kraft: Klarstellungen und Verbesserungen im Bereich der amtswegigen Überwachung und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Kommissionsvorsitzenden und Senaten (§ 28 Abs 3); Ausweitung der Amtshilfe auf alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige mit Aufgaben der genannten Körperschaften betrauten Organe (§ 28 Abs 11); Erweiterung der Auskunftspflichten des § 30 Abs 4 gegenüber der ÜbKomm; Verlängerung der Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen auf 18 Monate; EURO-Anpassungen. Neben rechtlichen Klarstellungen sind damit auch einige wichtige materielle und aus der Praxiserfahrung notwendige Verfahrensverbesserungen erfolgt.

II) Tätigkeitsbericht

Die **Kernaufgaben** der ÜbKomm im Jahr 2001 betrafen folgende Schwerpunkte:

- Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung
- Einzelverfahren in Senaten mit Stellungnahmen oder Bescheiden
- Beratung und Auskünfte
- Information der Öffentlichkeit
- Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG

1) Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung

Als Folge der zuvor erwähnten Novelle zum ÜbG, die mit 1. August 2001 in Kraft getreten ist, musste die **Geschäftsordnung** der ÜbKomm mit den neuen gesetzlichen Bestimmun-

gen in Einklang gebracht werden. Abgesehen von dieser gesetzlich erforderlichen Anpassung der Geschäftsordnung wurden auch bisherige Erfahrungen bei der Anwendung der Geschäftsordnung berücksichtigt und in einzelnen Punkten Verbesserungen vorgenommen.

Im Berichtsjahr hatte die Vollversammlung auch die geänderte Fassung der **Gebührenordnung der Wiener Börse AG** zu beraten und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Angesichts zunehmend aufwendiger Verfahren (siehe Einzelverfahren) und den Anfang 2000 von der Wiener Börse AG bei der Überwachung und Durchführung öffentlicher Angebote vorgenommenen massiven Gebührenabsenkungen hat die Vollversammlung die Anhebung der Gebührensätze zustimmend zur Kenntnis genommen. Gebührenanpassungen wurden vor allem dort vorgenommen, wo der behördliche Aufwand und die dafür vorgesehenen Gebühren bisher in einem krassen Missverhältnis gestanden sind.

Obwohl die Gebühren für die Durchführung und Überwachung von öffentlichen Angeboten im Vergleich zur Gebührenordnung 2000 teilweise angehoben worden sind, um mittelfristig eine Kostendeckung zu Vollkosten für die WBAG zu erreichen, ist zu beachten, dass damit die seitens der Wiener Börse AG im Jahr 2000 vorgenommene massive Absenkung der Höchstgebühr für öffentliche Angebote teilweise zurückgenommen wurde. Zudem wurde der Grundsatz der aufwandsgerechten Gebührenbemessung durch die Erhöhung der Abschlagsätze von 25 % auf 30 %, wenn die Veröffentlichung der Angebotsunterlage unterbleibt oder im Zuge des Angebotsverfahrens kein bescheidmäßiges Einschreiten der ÜbKomm erforderlich ist, verstärkt. Beide Maßnahmen der WBAG wurden von der Vollversammlung dem Grunde nach begrüßt.

Die Vollversammlung hat sich im Berichtsjahr 2001 neben den geschäftsordnungsmäßigen Aufgaben mehrfach mit der generellen Auslegung einzelner Bestimmungen des ÜbG auseinander gesetzt. Zum Teil wurden zu diesem Zweck eigene **Arbeitsgruppen** eingerichtet, die der Vollversammlung über den Diskussionsstand in regelmäßigen Abschnitten berichtet haben. In einem Fall hat dies zum Erlass einer generellen Stellungnahme geführt. Hierzu ist die Vollversammlung nach § 28 Abs 7 ÜbG berufen, wenn sie zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, ohne Anlassfall allgemein Stellung nimmt.

Ausschlaggebend für die Veröffentlichung der **ersten „Generellen Stellungnahme“** (GZ 2001/V/1) waren zahlreiche Anfragen in der Geschäftsstelle der ÜbKomm zum Verhältnis der nationalen und internationalen Wettbewerbsvorschriften zur Angebotspflicht nach § 22 ÜbG. Zudem war in der Rechtspraxis unklar, ob es einem Bieter, der wegen der ausstehenden wettbewerbsrechtlichen Genehmigung die Pakettransaktion nicht durchführen kann, erlaubt sein soll, die Angebotspflicht mittels freiwilligem Vollangebot zu antizipieren. Diese und andere wichtige Fragen wurden in der generellen Stellungnahme eindeutig beantwortet. Die Rechtspraxis wird sich daran bei der Planung und Durchführung von öffentlichen Angeboten orientieren können.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt 8 Beratungen in Arbeitsgruppen oder in der Vollversammlung selbst statt.

2) Einzelverfahren in den Senaten

Im Jahr 2001 wurden von den drei zuständigen Senaten der ÜbKomm insgesamt 20 Verfahren (Vorjahr 17) abgewickelt. Damit ist die Zahl der Verfahren, die auf Antrag (Anzeige) oder von Amts wegen eingeleitet wurden, trotz des bereits im Vorjahr beachtlichen Niveaus erneut deutlich um fast ein Fünftel angestiegen. Die Zahl der mehrstündigen Senatssitzungen hat sich auf 46 Senatssitzungen erhöht (+ 24 %).

Inhaltlich zeigte sich im Berichtsjahr eine deutliche Verschiebung des Tätigkeitsschwerpunktes von der Überwachung und Durchführung von Angebotsverfahren hin zu teilweise

äußerst arbeitsaufwendigen Anzeigeverfahren gemäß § 25 ÜbG und sonstigen Verfahren wie Nachprüfungs- und Strafverfahren. Waren im Vorjahr noch 6 öffentliche bare Angebote und 11 sonstige Verfahren abzuwickeln, ist die Zahl der öffentlichen Barangebote auf 2 zurückgegangen, während die sonstigen Verfahren auf 18 anstiegen. Das Schwergewicht der Verfahren lag in der Durchführung von Anzeigeverfahren nach § 25 ÜbG (9 Verfahren), der amtswegigen Marktüberwachung in Senaten (5 Verfahren) sowie 2 Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.

Wie bereits im Vorjahr war auch dieses Jahr wieder in zumindest zwei Fällen zu beobachten, dass der im Interesse der Beteiligungspapierinhaber im Übernahmerecht vorgesehene zusätzliche Rechtsschutz insbesondere von Kernaktionären zur Verfolgung ihrer Interessen genutzt wurde; wirtschaftliche Streitigkeiten teilweise zwischen größeren Aktionären werden auch mit den Mitteln des Übernahmerechts vor der ÜbKomm ausgetragen.

Im Jahr 2001 war etwa jede fünfte börsennotierte Gesellschaft der Wiener Börse Gegenstand von direkten Senatsbehandlungen in der ÜbKomm. Die Börsenkapitalisierung aller 17 Gesellschaften, auf die sich die Senatstätigkeit im Berichtsjahr bezogen hat, erreichte rund EUR 11,5 Mrd (das sind 42 % der Gesamtmarktkapitalisierung). Diese beachtlichen Werte sind im Wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen: Zum einen waren von der ÜbKomm die Folgewirkungen des Zusammenschlusses der Bank Austria AG mit der Hypo-Vereinsbank AG auf die zahlreichen mittelbaren bzw unmittelbaren börsennotierten Tochtergesellschaften der Bank Austria AG nach § 25 Abs 1 Z 1 ÜbG zu prüfen. Andererseits hat auch die Übernahme der Austria Tabak AG mit einer Börsenkapitalisierung von rund EUR 2 Mrd einen wesentlichen Anteil daran.

Die Bescheide, Stellungnahmen und öffentlichen Angebote sind grundsätzlich im Volltext auf der Homepage der ÜbKomm (www.takeover.at) in anonymisierter Form recht zeitnah zu finden. Anzumerken ist, dass nicht alle Verfahren mittels schriftlicher Entscheidung abgeschlossen werden. So hat die ÜbKomm bei der Überwachung eines öffentlichen Angebotes nur einzuschreiten, wenn sie ein gesetzwidriges Verhalten der an der Übernahme beteiligten Personen wahrnimmt.

Auf eine detaillierte 3-Jahreszeitreihe für die Jahre 1999 bis 2001 über tätigkeitsrelevante Daten der ÜbKomm im Anhang zum Jahresbericht wird verwiesen.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über Senatsverfahren des Berichtsjahres gegeben werden:

a) Öffentliche Übernahmeangebote (Barangebote)

Infolge der bereits angesprochenen Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes hatte die ÜbKomm im Jahr 2001 zwei öffentliche Angebote zu überwachen. Beide Angebotsverfahren bezogen sich auf bare Pflichtangebote nach § 22 ÜbG. Die Durchführung eines weiteren Angebotsverfahrens betreffend die Lenzing AG durch die CVC kam nicht zu Stande, weil der Zusammenschluss im Spätsommer auf europäischer Ebene wegen wettbewerbsrechtlicher Hindernisse letztendlich untersagt wurde. Trotz der schon weit fortgeschrittenen Vorbereitungen für das Angebotsverfahren unterblieb somit auch die Veröffentlichung und Anzeige des Angebotes bei der ÜbKomm.

Dennoch hat sich das Angebotsvolumen mit EUR 1.116 Mio oder ca ATS 15 Mrd im Vergleich zum Vorjahreswert verdreifacht. Dies ist der bisher höchste Wert seit Bestehen der ÜbKomm und hauptsächlich auf die Übernahme der ATW durch die Gallaher plc zurückzuführen.

Im Rahmen dieser beiden öffentlichen Angebote wurden insgesamt 14.476 Mio Stück Aktien bzw sonstige Beteiligungspapiere mit einem Gesamtwert von EUR 1.091 Mio oder ATS 15.012 Mio erworben. Die Börsenkapitalisierung der beiden Zielgesellschaften betrug rund EUR 1,9 Mrd oder rund ATS 26 Mrd (das sind etwa 7 % der gesamten Börsenkapitalisierung aller inländischen Aktien).

Die Kursprämien im Vergleich zum ungewichteten Durchschnittskurs – jeweils bezogen auf den Tag der Bekanntmachung einer Preisindikation – sind je nach Angebotsverfahren und Beteiligungspapier sehr unterschiedlich ausgefallen. Im Durchschnitt betrug die Kursprämie 4 % für minus ein Tag, 11 % für minus 1 Monat und 16 % für minus drei Monate. Das Angebot betreffend die Austria Tabak AG wies eine Kursprämie von 65 % innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Angebot auf. Diese beachtliche Prämie war neben der offensichtlichen börsenmäßigen Unterbewertung unter anderem deshalb möglich, weil die Austria Tabak AG durch Hauptversammlungsbeschluss ihren Beteiligungspapierinhabern völlige Gleichbehandlung zugesagt und den nach § 26 ÜbG zulässigen Paketabschlag von 15 % in der Satzung ausgeschlossen hat.

Die Übernahmeaktivitäten des Jahres 2001 und die damit verbundenen Kursentwicklungen bewirkten auch im Jahr 2001 einen signifikant positiven Einfluss auf die Aktienkursindizes der Wiener Börse. Der in jüngster Zeit zu beobachtende Trend zum Going-Private wirkt sich generell nicht vorteilhaft auf die Zahl der börsennotierten Werte und den österreichischen Kapitalmarkt aus. Grund dafür sind nicht mit dem Übernahmerecht zusammenhängende geschäftspolitische Entscheidungen der Paketverkäufer oder -käufer, die idR nur zeitgleich mit der Durchführung eines mitunter verpflichtenden öffentlichen Angebotes verwirklicht werden. Das häufig folgende Delisting ist großteils Ausdruck des Wunsches neuer Kontrollaktionäre nach voller wirtschaftlicher Dispositionsfreiheit im Konzern, die durch Minderheitsaktionäre in Untergesellschaften typischerweise eingeschränkt ist. Die im Übernahmerecht vorgesehene Angebotspflicht ist hierfür idR jedoch nur Anlass und nicht die Ursache von Übernahmen oder Delisting. Vielmehr werden seit dem Inkrafttreten des ÜbG Übernahmen und Kontrollwechsel unter weit gehender Gleichbehandlung von Minderheits- und Großaktionären wesentlich fairer als früher durchgeführt.

Die Angebotsunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen aller bisher durchgeführten öffentlichen Übernahmeangebote stehen unter www.takeover.at zur Verfügung.

Lauda Air Luftfahrt AG – Pflichtangebot

Ende des Jahres 2000 beabsichtigte die Deutsche Lufthansa AG („LH“), sich aus der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Lauda Air Luftfahrt AG („NG“) zurückzuziehen. Nach Verhandlungen einigte sich die LH mit der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG („OS“) über den Erwerb der LH-Anteile an der NG. Mit dem Aufstocken ihrer Anteile an der NG beabsichtigte die OS die Alleinkontrolle an der NG zu erlangen und diese unter eigener Verantwortung zu restrukturieren. Diese geplante Neuordnung der österreichischen Luftfahrtbranche verlief aber keineswegs problemlos. Komplexe Vertragsbeziehungen zwischen den Syndikatsvertragspartnern LH, Privatstiftung Lauda („PL“) und OS sowie ein zwischen der OS und der PL medienwirksam ausgetragener Disput über die Verantwortlichkeit für die schwierige wirtschaftliche Lage der NG erschwerten den Strukturwandel.

Anfang des Jahres 2001 konnte letztendlich die OS einen Teil der LH Anteile an der NG erwerben und damit trotz aller Schwierigkeiten die Kontrolle über die NG erlangen. Das darauf folgende Pflichtangebot war auf den Erwerb aller sich im Streubesitz befindlichen Aktien und Partizipationsscheine an der NG gerichtet und wurde am 20. Februar 2001 veröffentlicht. Gleichzeitig mit dem Angebot wurde seitens des zuständigen Senats eine Stellungnahme (GZ 2001/2/2-47a) zum Angebot abgegeben, in dem besondere Aspekte der Preisermittlung in Zusammenhang mit Optionsvereinbarungen behandelt wurden.

Bemerkenswert war ferner, dass der ursprünglich für Partizipationsscheine gebotene Angebotspreis während der Annahmefrist um EUR 0,40 je Partizipationsschein verbessert wurde. Dies war auf eine Initiative des IVA zurückzuführen, der den aus seiner Sicht zu niedrigen Angebotspreis zuvor auch öffentlich scharf kritisiert hatte.

Das Angebotsverfahren endete nach Ablauf der Nachfrist nach § 19 Abs 3 ÜbG am 17. April 2001. In der Folge wurden die Beteiligungspapiere an der NG vom Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse zurückgezogen. Die Notierung endete im August 2001.

Nach dem Ende der Annahmefrist wurde mit Antrag vom 2. April 2001 von einem Beteiligungspapierinhaber ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet (siehe dazu Seite 11).

Austria Tabak AG – Pflichtangebot

In Vollziehung ihres Privatisierungsauftrages veräußerte die ÖIAG im ersten Halbjahr 2001 ihre 41,13%-ige Beteiligung an der Austria Tabak AG („AT“) nach Durchführung eines Auktionsverfahrens an die britische Gallaher Group plc zu einem Preis von EUR 85,-- je Aktie. Nach Einholung der notwendigen wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen wurde ein in jeder Beziehung vorbildliches Pflichtangebot gemeinsam mit einer ausführlichen Stellungnahme des Vorstandes der AT am 29. August 2001 ua im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Zusätzlich richtete die Bieterin eine eigene Website (www.gallaher.at) ein, auf der neben den Pflichtveröffentlichungen nach dem ÜbG zusätzliche Informationen über Bieterin und Zielgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden.

Hervorzuheben ist ferner, dass Gallaher den Streubesitzaktionären den Austritt zum selben Preis wie der ÖIAG angeboten und damit alle Beteiligungspapierinhaber im Wortsinne gleich behandelt hat. Hierzu kam es unter anderem deshalb, weil die AT den nach § 26 Abs 1 ÜbG ansonsten zulässigen Paketabschlag in ihrer Satzung ausgeschlossen hat.

Nach Ablauf der Nachfrist am 16. Oktober 2001 verfügte die Bieterin über 99,1 % am Grundkapital der AT. Die verbleibenden Streubesitzaktionäre wurden im Wege einer am 21. Jänner 2002 in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen nichtverhältnismäßigen Abspaltung abgefunden.

Die Börsennotierung der AT endete im März 2002.

b) Ausnahmen von der Angebotspflicht

Wie schon im Berichtsjahr 2000 kam es auch im abgelaufenen Jahr 2001 zu einem weiteren Anstieg der Verfahren nach den §§ 24 und 25 ÜbG von 6 auf 10 Fälle.

Diese markante Entwicklung ist ua auf die im Jahr 2000 zwischen der Bayerischen Hypo-Vereinsbank und der Bank Austria AG durchgeführte Transaktion zurückzuführen. Der 1. Senat hatte anlässlich dieses Zusammenschlusses in seiner Stellungnahme GZ 2000/1/4-171 bereits ausgesprochen, dass hinsichtlich der börsennotierten Tochtergesellschaften der Bank Austria AG je nach Einzelfall entweder ein Anzeigeverfahren nach § 25 ÜbG durchzuführen oder ein Pflichtangebot abzugeben sein wird. Nach Durchführung des Zusammenschlusses wurde seitens der HypoVereinsbank fristgerecht für insgesamt siebzehn börsennotierte Tochtergesellschaften der Bank Austria AG **gemäß § 25 Abs 1 Z 1 ÜbG Anzeige** erstattet. Die ÜbKomm hat letztendlich nur in insgesamt neun Fällen eine Anzeigepflicht nach § 25 ÜbG festgestellt; in keinem Fall lagen die Voraussetzungen für ein Pflichtangebot gemäß § 25 Abs 2 ÜbG vor.

Daneben hatte sich die ÜbKomm in mehreren Verfahren mit dem **Ausnahmetatbestand des § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG** auseinander zu setzen. In insgesamt vier zum Teil sehr ähnlich gelagerten Fällen sollte eine kontrollierende Beteiligung vom bisherigen Gesellschafter auf eine Privatstiftung übertragen werden. Letztendlich konnte trotz des weiten Wortlauts der Bestimmung nur in einem Fall eine Ausnahme von der Angebotspflicht nach § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG festgestellt werden (GZ 2001/1/3 - 27), weil nur dort die Einbringung der Beteiligung in die Privatstiftung zu keiner Änderung der materiellen Kontrollverhältnisse geführt hatte. In den übrigen Fällen nahmen die zuständigen Senate statt der **Ausnahme nach § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG** eine Anzeigepflicht nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG an, sodass im Ergebnis in keinem der vier Sachverhalte ein Pflichtangebot abzugeben war.

Die übrigen Anzeigeverfahren betrafen vor allem den **Ausnahmetatbestand nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG**. Im Anwendungsbereich dieser Bestimmung waren vorrangig Aktienübertragungen innerhalb einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu prüfen. Als typischer Anwendungsfall sind Änderung in der Zusammensetzung von Syndikaten, die von den Syndikatsmitgliedern auch dann der ÜbKomm mitzuteilen sind, wenn hierdurch letztendlich kein Kontrollwechsel bewirkt wird.

Schließlich hatte sich die ÜbKomm in einem Fall mit dem **Sanierungsprivileg nach § 25 Abs 1 Z 4 ÜbG** zu befassen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde eine Reihe von sachverständigen Auskunftspersonen in einer mehrstündigen Anhörung vom zuständigen Senat befragt und umfangreiche schriftliche Aufklärungen verlangt. In Hinblick auf das über das Vermögen der Zielgesellschaft damals eröffnete Ausgleichsverfahren wurde im das Verfahren abschließenden Bescheid der Sanierungsbedarf anerkannt und eine Ausnahme von der Angebotspflicht festgestellt.

c) Sonstige Verfahren

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten im Jahr 2001 die sonstigen Verfahren. Neben dem Abschluss eines bereits seit Mitte des Jahres 2000 anhängigen **Verwaltungsstrafverfahrens**, leitete die ÜbKomm insgesamt drei Nachprüfungsverfahren - davon zwei von Amts wegen - ein. In vier weiteren Fällen wurde nach Abschluss umfangreicher Ermittlungstätigkeit letztendlich kein förmliches Verfahren eröffnet.

Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG

Fehler bei der Durchführung eines öffentlichen Angebotes sowie Verletzungen der Angebots- und Anzeigepflichten nach §§ 22 ff ÜbG können von Amts wegen oder auf Antrag von Beteiligungspapierinhabern, die alleine oder zusammen mit anderen Beteiligungspapierinhabern eine Mindestbeteiligung glaubhaft machen, ein so genanntes Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG einleiten. Wird im Zuge dieses Verfahrens eine Verletzung des ÜbG festgestellt, drohen zivil- und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

Von den bisher drei Verfahren nach § 33 ÜbG betrafen zwei ein konkretes öffentliches Angebot, das dritte eine mögliche Verletzung der Angebotspflicht:

Im **ersten Nachprüfungsverfahren**, das bereits Ende des Jahres 2000 eingeleitet worden war, war von der ÜbKomm unter anderem die Gesetzmäßigkeit des für Vorzugs- und Stammaktien gebotenen Angebotspreises zu prüfen. Dies war strittig geworden, weil sich nach Veröffentlichung des Angebotes herausstellte, dass das Stimmrecht der satzungsgemäß stimmrechtslosen Vorzugsaktien wegen vorausgegangener Verlustjahre kurz vor Anzeige des Angebotes aufgelebt war und ein Nachzahlungsanspruch der Inhaber von

Vorzugsaktien bestand. Ferner war die Angebotsunterlage dahingehend zu überprüfen, ob sie mangels Erwähnung dieser Umstände als unvollständig anzusehen war.

Im Ergebnis sprach der 2. Senat aus, dass zwar der Angebotspreis gesetzmäßig festgesetzt worden war, aber in der Angebotsunterlage wichtige Informationen fehlten, die für die Verkaufsentscheidung der Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien von Bedeutung waren.

In einem **weiteren Nachprüfungsverfahren** hatte sich die ÜbKomm einerseits mit der Frage der Rechtzeitigkeit der Angebotsstellung und andererseits wiederum mit der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises zu beschäftigen. Dieses Nachprüfungsverfahren wurde unmittelbar nach Durchführung des Angebotsverfahrens in der Rechtssache Lauda Air AG von einem Beteiligungspapierinhaber eingeleitet (siehe zum Angebotsverfahren oben auf Seite 8). Dieser verdächtigte die OS schon im Jahre 1999 bzw Mitte des Jahres 2001 heimlich einen Kontrollwechsel bei der NG herbeigeführt zu haben. Ferner seien von der LH der OS gewährte Nebenleistungen nicht zutreffend bewertet worden, weshalb sich ein zu niedriger Angebotspreis ergeben habe. Schließlich war nach Auffassung des antragstellenden Beteiligungspapierinhabers der Angebotspreis mit Blick auf den beachtlichen wirtschaftlichen Wert der NG unangemessen.

Dieses Verfahren erstreckte sich wegen des umfangreichen Parteivorbringens und der zahlreichen Beweisangebote beinahe über ein Dreivierteljahr. Der Prozessstoff konnte nur in mehreren zum Teil ganztägigen Senatssitzungen abgearbeitet werden. Allein die Verhandlungsniederschriften umfassen beinahe 300 Seiten. Der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand war enorm und nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung hat die antragstellende Partei ihren Feststellungsantrag nach § 33 ÜbG zurückgezogen. In Hinblick auf das gemäß § 33 Abs 4 ÜbG amtswegig fortzuführende Verfahren stellte die ÜbKomm bescheidmäßig die Gesetzmäßigkeit des öffentlichen Angebotes an die Beteiligungspapierinhaber der NG fest.

Im **dritten und letzten Nachprüfungsverfahren**, das von Amts wegen eingeleitet wurde und dem sich binnen Monatsfrist ein Beteiligungspapierinhaber angeschlossen hatte, setzte sich der zuständige Senat intensiv mit dem Verdacht der Verletzung der Angebotspflicht infolge geänderter Teilnahmeverhältnisse auseinander. Zudem wies der ohnehin komplexe Sachverhalt einen massiven Auslandsbezug auf, der die Ermittlungstätigkeit der ÜbKomm zusätzlich erschwerte und zur Bestellung eines Ersatzzustellungsbevollmächtigten führte. Die Nachforschungen ergaben keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung der Angebotspflicht nach § 22 ÜbG. Von einer weiteren Fortführung des Verfahrens wurde daher abgesehen.

In **drei weiteren Fällen** wurde die ÜbKomm im Zuge der amtswegigen Überwachung auf Sachverhalte mit übernahmerechtlicher Relevanz aufmerksam. Da sich die Verdachtsmomente im Zuge der vertiefenden amtswegigen Ermittlung anfänglich verdichteten, wurden die Fälle zur weiteren Behandlung den zuständigen Senaten übertragen. Inhaltlich ging es überwiegend um Fragen der Verletzung der Angebotspflicht. Im Rahmen der Senatsbehandlung konnten die Sachverhalte schließlich aufgeklärt und so die Einleitung von förmlichen Nachprüfungsverfahren vermieden werden.

3) Beratung und Auskünfte

Traditionell wird die der ÜbKomm gesetzlich aufgetragene Beratungsaufgabe von potenziellen oder tatsächlichen Bietern, den Organen der Zielgesellschaft und deren Beratern (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) intensiv genutzt. Dies gilt vor allem für die Beratung im Vorfeld von Transaktionen, aber auch während der Durchführung

von förmlichen Verfahren. Dieser informelle Kontakt trägt zur Vermeidung von unnötigen Fehlern in späteren Verfahren bei und hilft so, den Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten möglichst gering zu halten und die zügige Verfahrensabwicklungen zu fördern.

Teil des Selbstverständnisses der ÜbKomm als serviceorientierte Behörde ist auch, dass in der Geschäftsstelle der ÜbKomm zu unterschiedlichen Themen zum Teil Informationsmaterial für Bieter, Zielgesellschaft und Berater aufliegt. So sind von der Geschäftsstelle der ÜbKomm unter anderem eine Musterangebotsunterlage sowie Hinweise für den Sachverständigen des Bieters erstellt worden. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbKomm durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte homepage der ÜbKomm unter www.takeover.at abrufbar ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung durch die Geschäftsstelle zwar idR hilfreich ist, aber Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren kann und daher völlig unverbindlich sind. Die der ÜbKomm vom ÜbG zugewiesenen Behördenfunktionen werden entweder durch den Vorsitzenden der ÜbKomm, der Vollversammlung oder durch die jeweils zuständigen Senate wahrgenommen.

4) Information der Öffentlichkeit über das ÜbG

Folgende Aktivitäten in Richtung qualifizierter oder genereller Öffentlichkeit sind anzuführen:

- ganztägige externe Seminare zum Übernahmegesetz
- Laufende Aktualisierung und Betrieb einer umfassenden Internet-Homepage der ÜbKomm (www.takeover.at), inklusive der erstmaligen englischen Übersetzung des ÜbG und der Veröffentlichung von zum Teil anonymisierten Stellungnahmen und Bescheiden der ÜbKomm gemäß § 32 ÜbG. Diese Website (seit dem Oktober 1999 im Betrieb) erreichte in den letzten 12 Monaten hohe 23.000 Visits auf über 110.000 Pages. Sie wurde zu einer wertvollen und stark frequentierten Ressource zum Thema Übernahmerecht für die Wirtschaftspraxis, Studierende und Wissenschaftler im In- und Ausland, über die uns wiederholt positive Anerkennung zuzuging.
- Presseaussendungen (Gesetzwidrige Veröffentlichung betreffend den Erwerb von Aktien der Cybertron AG, Abschluss des Angebotsverfahrens ATW)
- intensiver Kontakt mit mehreren Zielgesellschaften infolge von Gerüchten und Übernahmespekulationen
- Kontakt mit ausländischen Behörden (zB Ungarn, Deutschland)

5) Amtswegige Überwachung gem § 29 ÜbG

Nach § 29 ÜbG hat die ÜbKomm die Anwendung des ÜbG zu überwachen und gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt insbesondere durch Beobachtung der Meldungen über wesentliche Beteiligungen gem § 91 BörseG und der wöchentlichen Aktienumsätze auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Berichte in den Medien betreffend übernahmerelevante Aktivitäten beobachtet und alle Hauptversammlungspräsenzen im Hinblick auf §§ 1 bis 3 der 1. ÜbV erfasst. Bei besonderen Auffälligkeiten werden häufig zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen – häufig

an die Zielgesellschaften – zur Klärung gerichtet, da Medieninhalte nicht notwendigerweise den Tatsachen entsprechen. Liegen vermutete das ÜbG tangierende Fakten vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Kommissionsvorsitzenden und der ihn unterstützenden Geschäftsstelle, erfolgt umgehend eine Abtretung und Zuweisung an den zuständigen Senat, der sodann alle weiteren Schritte übernimmt. Eine Reihe von Senatsverfahren wurden auf diese Weise und nicht erst auf Mitteilung oder Antrag einer Verfahrenspartei eröffnet.

Allerdings ist anzumerken, dass die derzeitigen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen, aber auch die – im internationalen Vergleich – in Österreich teilweise fehlenden oder unvollständigen Datenbasen, die geringe Kapazität der Geschäftsstelle und vor allem der starke internationale und globale Kontext von Aktionären und potenziellen Bietern die Wirksamkeit der amtswegigen Überwachung und auch der Verfahrensdurchführung durch eine nationale Behörde praktisch deutlich begrenzen. Dies kann zu verspätet oder überhaupt nicht erkannten übernahmerechtlich relevanten Fällen und zu Verstößen gegen Einzelbestimmungen oder gegen die rechtspolitischen Ziele des ÜbG führen, wenn Parteien die gesetzlichen Anzeigepflichten nicht voll wahrnehmen oder die Aktivitäten der ÜbKomm zur Beweisführung behindern.

Die zuvor erwähnte Verfahrensnovelle des ÜbG sind in diesem Zusammenhang als positiv, das erneute Aufschieben der EU-Rahmenrichtlinie als negativ zu nennen, die zumindest die gemeinschaftsweiten materiellen und verfahrensmäßigen Aspekte gefördert hätte.

6) Sonstige Aktivitäten

Die Bewältigung der erwähnten Kernaufgaben der ÜbKomm wäre ohne entsprechende vorbereitende **Infrastruktur- und Verwaltungsaufgaben** nicht möglich gewesen. Als wesentlichste Arbeiten sind anzuführen:

- Betrieb der Geschäftsstelle insbes zur Unterstützung der Vollversammlung, der Senate und der Vorsitzenden der Senate und der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich Protokollführung);
- Verbesserung und Aktualisierung der Mindestorganisationsrichtlinien zB interne und externe Ablaufrichtlinien für häufige Aktivitäten
- Termin- und Einladungsorganisation für Sitzungen einschließlich Parteien;
- Budget- und Verrechnungsfragen.

Als Indikator für die Größenordnung des quantitativen Arbeitsumfanges der Verwaltungsaufgaben der ÜbKomm seien beispielhaft über 1600 ein- und ausgehende Faxe und ein Gesamtbestand von über 5.300 PC-Files neben hunderten Seiten von förmlichen Protokollen angeführt.

III) Ressourcen der Übernahmekommission

In personeller Hinsicht umfasst die ÜbKomm zwölf nebenberufliche Mitglieder, welche im Berichtsjahr weit über eintausend förmliche Anwesenheitsstunden in der ÜbKomm leisteten (noch ohne Vorbereitungszeiten), und die rechnerisch 2,2 rechtskundigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Mag. Dregger, sowie Herr Mag. Ullmer

und Frau Mag. Bliem erledigten neben den juristischen Aufgaben zusätzlich auch alle Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben in professioneller Weise mit großem Engagement.

Professionalität und Engagement der Kommissionsmitglieder und der unterstützenden kleinen Geschäftsstelle sind die gemeinsamen Erfolgsfaktoren der Tätigkeit der ÜbKomm.

Nach mehr als einjähriger Unterbringung in zwei Räumen der WBAG mit zusammen etwa 50 m² Nettonutzfläche übersiedelte die ÜbKomm Anfang März 2002 an einen dauerhaften Standort der WBAG im Erdgeschoß des Hauses Wallnerstraße 8, 1010 Wien, der bei ähnlicher Nettonutzfläche die Vorteile einer räumlich gesonderten Unterbringung und eines kleinen Besprechungsraumes einschließt. Die organisatorische Zusammenarbeit mit der Wiener Börse AG gestaltete sich wie in den Vorjahren positiv. Die intensive PC-Nutzung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der ÜbKomm erlaubte die rasche Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben mit geringem Personaleinsatz.

Die auf Grund der Gebührenordnung der WBAG resultierenden Bruttoerlöse (inkl MWSt) aus den Tätigkeiten der ÜbKomm erreichen im Berichtsjahr EUR 416.000 (+ 10 % zum Vorjahr) und deckten einen sehr wesentlichen Teil der direkten Kosten der ÜbKomm 2001. Allerdings liegt im Mehrjahresvergleich sowie unter Einschluss von Gemeinkosten der WBAG seit Gründung der ÜbKomm weiterhin eine Unterdeckung der Gesamtkosten vor.

Die Gesamterlöse der WBAG aus Tätigkeiten der ÜbKomm betragen somit im Berichtsjahr tiefe 0,035 % (Vorjahr 0,125 %) des effektiven baren Annahmenvolumens der öffentlichen Übernahmeangebote von ca EUR 1,1 Mrd bzw ATS 15 Mrd bezogen auf die Börsenkapitalisierung aller AG, die im Berichtsjahr Gegenstand von Verfahren vor der ÜbKomm waren, betragen diese Einnahmen 0,003 % (Vorjahr 0,004%).

Diese Kennzahlen unterstreichen sowohl die "schlanke" ÜbKomm wie ein günstiges Kosten - Nutzenverhältnis der Tätigkeit der ÜbKomm im Interesse des österreichischen Kapitalmarktes, seiner Aktionäre und der Emittenten.

IV) Ausblick auf das Jahr 2002

Stichwortartig einige Anmerkungen:

- Art und Umfang der Übernahmeverfahren in Österreich in 2002 wird insbes von folgenden Faktoren wesentlich beeinflusst:
 - der Beteiligungs- und Privatisierungspolitik der ÖIAG;
 - der Beteiligungspolitik insbes von Großbanken gegenüber nicht-strategischen „industriellen“ Beteiligungen;
 - dem internationalen M&A-Trend in Richtung größerer Unternehmen oder/und stärkerer Fokussierung auf Kernkompetenzen;
 - dem wachsenden „Private-Equity-Trend“;
 - den Angebots- und Nachfragefaktoren nach strategischen oder Finanzbeteiligungen wozu ua die Interessenlagen der derzeitigen Kontrollaktionäre, die wirtschaftliche Lage der Zielgesellschaften und die absehbaren Konjunktur- und Börsenkursentwicklungen, die börsliche Unternehmensbewertung und die Verfügbarkeit von Mitteln von größeren privaten oder institutionellen Finanzinvestoren zählen.

Diese Faktoren lassen für 2002 wiederum ein wachsendes Volumen an Transaktionen erwarten. Die bereits angekündigten effek-

tiven Fälle bzw Kontakte bis Mitte März 2002 unterstützen diese Prognose.

- Es wäre aus österreichischer Sicht sehr wünschenswert, wenn das Projekt einer zwischen den Einzelstaaten weitgehend wettbewerbsneutralen EU-Rahmenrichtlinie trotz aller Rückschläge 2002 zu einem positiven Ende und damit in eine komplexe mehrjährige Umsetzungsphase treten könnte.

In diesem Zusammenhang wären neben Anpassungen an die EU-Rahmenrichtlinie und einigen technischen Themen wesentliche materielle Ergänzungen durch Novellierung des österreichischen ÜbG insbes mit folgenden Kernpunkten sinnvoll und zweckmäßig:

- Ermöglichung reiner Aktientauschangebote unter bestimmten Nebenbedingungen wie insbes Aktionärsgleichbehandlung, konzernfreie Tauschwertpapiere, mindestens gleichwertige Liquidität.
 - Sicherung wesentlicher Grundsätze des Übernahmerechts bei faktischem Kontrollwechsel unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Übernahmetechnik insbes des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Umgründungsfall bei börsennotierten Unternehmen sowie Reduzierung der Umgehungsmöglichkeiten der Angebotspflicht.
- Es ist zu hoffen, dass die erstmals in Österreich von der ÜbKomm im Vorjahresbericht angeschnittene „Corporate Governance“-Richtlinie der OECD (seit mehr als einem Jahr im Volltext auf der Homepage www.takeover.at) sinnvoll weiterentwickelt und in den Unternehmen implementiert wird und dadurch die Aktienkultur und der österreichische Aktienmarkt im betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse seiner langfristigen Finanzierungsfunktion gefördert wird. Erste Entwicklungsschritte sind, wie die vom Institut der Wirtschaftstreuhänder und der Vereinigung für Finanzanalyse erstellten Corporate Governance Kodices zeigen, bereits festzustellen.
 - Weiters hofft die ÜbKomm, dass weitere börsennotierte Unternehmen dem positiven Vorbild von bisher 5 Gesellschaften (Austria Tabak AG, Böhler-Uddeholm AG, OMV AG, VA-Technologie AG, Voest-Alpine AG) dadurch nachfolgen, dass sie durch Verzicht oder Reduktion des 15% Abschlages gem § 26 Abs 1 iVm § 27 Abs 1 Z 2 ÜbG die volle Aktionärsgleichbehandlung im Übernahmefall anbieten; eine Entscheidung, die neben positiven laufenden Kurseffekten in gewissen Grenzen auch übernahmehemmend wirkt.

V) Zusammenfassung und Dank

Mit dem Übernahmegesetz 1998 hat Österreich in gesetzlicher und wirtschaftspraktischer Hinsicht einen weiteren Schritt in Richtung Annäherung an gute internationale Standards im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Emittenten getan. Die Erfahrungen aus nunmehr drei Jahren praktischer Anwendung sind aus Sicht der ÜbKomm überwiegend positiv. Es ist feststellbar, dass die teilweise noch vorhandenen Vorbehalte gegenüber dem Übernahmegesetz, das von mancher Seite noch als ein Eingriff in die bisherigen Rechte der Mehrheitsaktionäre durch Gleichbehandlung aller Aktionäre empfunden wird, weiter reduziert werden konnten. Das ÜbG, das die international übliche Gleichbehandlung aller Aktionäre in den Vordergrund ihrer Ziele stellt, ist für Anleger wie für die Zielgesellschaften im

Übernahmefall oder generell zur Beschaffung von externem Eigenkapital via Kapitalmarkt nützlich; diese Erkenntnis hat sich in der Praxis weiter verfestigt.

Sobald die bisherigen Einzelverfahren nach dem Übernahmegesetz auf Grund der Neuigkeit und der sachlichen Komplexität für alle Beteiligten herausfordernd waren, wird eine weitere Bewährungsprobe des Übernahmegesetzes und der ÜbKomm erfolgen, wenn auch in Österreich freundliche, unfreundliche oder kompetitive Übernahmeangebote für große und bedeutende inländische Emittenten auftreten. Dies ist in Verbindung mit wachsenden "Float-Quoten" – siehe Frankreich oder Deutschland – vermutlich nur eine Frage der Zeit.

Die bisherigen Aktivitäten und Ergebnisse der Tätigkeiten der ÜbKomm (vgl. auch die 3-Jahresstatistik im Anhang) sind nur durch das motivierte und engagierte Arbeiten und Zusammenarbeiten vieler möglich gewesen. Dank für die Zusammenarbeit gilt zunächst den Bundesministerien für Justiz und Finanzen, der Wiener Börse AG und der Bundeswertpapieraufsicht. Großer Dank für das hohe Engagement und Professionalität gilt der Geschäftsstelle, im Besonderen dem Leiter der Geschäftsstelle Herrn Mag. Dregger.

Zu danken ist auch der großen Mehrheit der Parteien und Berater der diversen Übernahmeverfahren, die konstruktiv und kapitalmarktorientiert, die international üblichen Übernahmestandards auch für Österreich durchzusetzen halfen.

Univ.-Prof. Dr. Konrad Fuchs
Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann
stellv. Vorsitzender

Mitglieder der Übernahmekommission

Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs (Vorsitzender)
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)
Hofrat Dr. Peter Baumann
Mag. Helmut Gahleitner
RA Dr. Sieglinde Gahleitner
Hon. Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald
Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Dr. Wolfgang Houska
Hofrat Dr. Birgit Langer
Dr. Erich Schwarzenbacher
Dkfm. R. Engelbert Wenckheim

Generaldirektor a.D.
Universitätsprofessor für Handelsrecht
Geschäftsführer
Richter des Obersten Gerichtshofes
Wirtschaftspolitischer Referent
Rechtsanwältin
Generaldirektor a.D.
Syndikus
Wirtschaftsprüfer
Richterin des Obersten Gerichtshofes
Richter am Handelsgericht Wien
Industrieller

Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Mag. Christoph Dregger

Mag. Rosalinde Bliem
Mag. Markus Ullmer

Aufstellung aller verfahrensgegenständlichen Aktiengesellschaften seit Inkrafttreten des Übernahmegesetzes 1998

- Agrana Beteiligungs-AG
- Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr AG
- Ankerbrot AG
- Auricon Beteiligungs AG
- Austria Mikro Systeme International AG
- Austria Tabak AG
- AvW Invest AG
- Bank Austria AG
- Darbo Adolf AG
- Flughafen Wien AG
- General Commerce Bank AG (ehemals: WMP Bank AG)
- General Partners Immobilienbesitz AG
- Immofinanz Immobilienanlagen AG
- Jenbacher AG
- KTM-Sportmotorcycle AG
- Lauda Air Luftfahrt AG
- Lenzing AG
- Leykam-Mürztaler Papier und Zellstoff AG
- Libro AG
- Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungs AG
- Messer igm Robotersysteme AG
- Pengg Breitenfeld Kabel Aktiengesellschaft
- PSK Österreichische Postsparkasse AG
- Schwechat AG, Brauerei
- Steiermärkische Elektrizitäts-AG
- Teerag-Asdag AG
- Telekom Austria AG
- UBM Realitätenentwicklung AG
- Universale Bau AG
- Viso-Data Computer AG
- Vorarlberger Kraftwerke AG